



# Aufhebung der 70%-Regelung für PV-Anlagen kleiner 7 kWp nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)

## Anlagenbetreiber (Vertragspartner)

Name, Vorname  
Anlagenstandort (Straße)  
Postleitzahl, Ort  
Vertragskonto  
Mobilfunk  
E-Mail


## Anlagendaten

Inbetriebnahmedatum  
Installierte Leistung


kWp

## Elektroinstallateur (Installateur, der die Leistungsbegrenzung aufhebt)

Firma  
Straße, Hausnummer  
Postleitzahl, Ort  
Ansprechpartner  
Mobilfunk  
E-Mail


Für Betreiber von bestehenden Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 7 kW entfällt gemäß § 100 Abs. 3a EEG 2023 ab dem 1. Januar 2023 die Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021 bzw. einer Vorgängerefassung des EEG, Ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzbelastung ferngesteuert reduzieren kann bzw. am Verknüpfungspunkt die Wirkleistungseinspeisung auf 70% der installierten Leistung zu begrenzen.

Sofern Sie als Anlagenbetreiber Ihre o. g. PV-Anlage nicht mehr auf 70% der installierten Leistung begrenzen wollen, ist dies der Stadtnetze Münster GmbH als zuständigen Netzbetreiber **im Vorfeld** mitzuteilen, der § 8 EEG 2023 ist entsprechend anzuwenden. Das vorliegende Formblatt ist auszufüllen und an folgende E-Mail-Adresse zu adressieren:

[erzeugungsanlagen@stadtnetze-muenster.de](mailto:erzeugungsanlagen@stadtnetze-muenster.de)

Im Zuge der Aufhebung der 70%-Begrenzung ist auch eine Mitteilung gegenüber dem Marktstammdatenregister (MaStR) vorzunehmen. Bitte melden Sie sich diesbezüglich mit Ihrer Kennung im MaStR an und nehmen die notwendige Anpassung unter Ihrer Einheit vor.

## Umsetzung/Meldung

Zeitpunkt/Datum der Aufhebung der 70%-Begrenzung  
Zeitpunkt/Datum der Meldung im MaStR


Münster,

Münster,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Anlagenbetreiber)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Elektroinstallateur)